

Eitorf, den 12.10.2015

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Jörg Meo

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Verkehr	10.11.2015
Hauptausschuss	23.11.2015

**Tagesordnungspunkt:**

Eintragung eines Bodendenkmals - Antrag des Landschaftsverbands Rheinland vom 13.08.2015  
Hier:  
Weiler "Hofstadt", Wüstung - gelegen zwischen Baleroth, Wilbertzhohn und Köttingen

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr schlägt dem Hauptausschuss vor zu beschließen:

Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens zur Eintragung des Bodendenkmals Weiler „Hofstadt“, Wüstung laut Bodendenkmalblatt SU 275 des Landschaftsverbands Rheinland ist das Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Eitorf einzutragen.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 13.08.2015 stellte der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR) den Antrag, das Bodendenkmal SU 275, Weiler „Hofstadt“ in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler einzutragen.

**Anlage 1**

Zur Beschreibung des Denkmals und zur Begründung der Denkmaleigenschaft hat der LVR seinem Antrag das Bodendenkmalblatt SU 275 beigelegt.

**Anlage 2**

Die Verwaltung hat die Grundstückseigentümer ermittelt und ein Anhörungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz eingeleitet. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Die betroffenen Grundstücke werden aktuell als Grünland/Weideland bewirtschaftet. Diese Nutzung kann auch nach einer Eintragung als Bodendenkmal fortgeführt werden. Lediglich über die genannte Nutzung hinausgehende Eingriffe in den Boden sind nicht zulässig bzw. bedürfen der Erlaubnis durch die Denkmalbehörde.

### Grundsätzliches zum Denkmalrecht

Rechtliche Grundlage bildet das Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG). Was Denkmäler sind, definiert § 2 Abs. 1 des DSchG. „Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“ Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Für Bodendenkmäler wird die Definition in Abs. 5 konkretisiert: „Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.“

In Nordrhein-Westfalen sind die Unteren Denkmalbehörden (Gemeinden) für die Durchführung des DSchG zuständig (§ 21 Abs. 1 DSchG). Sie werden durch die Oberen Denkmalbehörden (Kreise) beraten (§ 20 Abs. 2 DSchG). Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband (§ 21 Abs. 4 DSchG). Er berät und unterstützt die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirkt fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit (§ 22 Abs. 2 DSchG). Nach § 3 des DSchG **sind** Denkmäler in die Denkmalliste einzutragen. Das DSchG sieht hier eine zwingende Rechtsfolge für den Fall vor, dass es sich um ein Denkmal handelt.

Das Verfahren zur Eintragung von Denkmälern richtet sich sowohl nach den spezialgesetzlichen Regelungen des DSchG (z.B. § 3 DSchG) wie auch nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) (z.B. Anhörungsverfahren nach § 28).

### Beurteilung von möglichen Einwendungen im Eintragungsverfahren

Denkmäler stehen laut gesetzlicher Definition nicht automatisch unter Schutz. Sie müssen erst in der Denkmalliste eingetragen sein (zweistufiges Verfahren). Bei Bodendenkmälern nennt das DSchG in den §§ 13 - 19 Ausnahmen von diesem zweistufigen Verfahren (Ausgrabungen, Grabungsschutzgebiete, Entdeckung von Bodendenkmälern usw.) Mit der Unterschutzstellung von Denkmälern ergibt sich nach herrschender Rechtsprechung noch keine konkrete Einschränkung für den Denkmaleigentümer. Es geht damit weder eine (Teil-)Enteignung noch eine Wertminderung einher. Trotz der Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste kann der Denkmaleigentümer weiter über sein Eigentum verfügen. Er muss jetzt lediglich für Maßnahmen, die nach § 9 DSchG einer Erlaubnis bedürfen (z.B. „Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten“), einen entsprechenden Antrag stellen. Erst wenn eine beantragte Maßnahme nicht erlaubt wird, können die Rechte als Eigentümer eingeschränkt sein. In einem solchen Verfahren wird insofern auch geprüft, ob die Eigentümerrechte zulässig und zumutbar eingeschränkt werden. Ggf. kann sich aus einem solchen Verfahren ein Recht des Eigentümers auf Entschädigung ergeben.

### Einschätzung der Verwaltung

Die Denkmalbeschreibung des LVR im Bodendenkmalblatt SU 275 vom 12.05.2015 ist schlüssig.

Die Verwaltung schlägt vor, das Verwaltungsverfahren zur Eintragung des Denkmals Weiler „Hofstadt“, Wüstung fortzuführen und zum Abschluss die Eintragung als Bodendenkmal vorzunehmen.

Anlage(n)		
-----------	--	--

Anlage 1	-	Antrag des LVR vom 13.08.2015
Anlage 2	-	Bodendenkmalblatt SU 275 vom 12.05.2015